Anlage 1

Stadt Nürnberg

Konzept der modularen Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

Auf Grund von Art. 20, Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Art. 68 Abs.1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151), in Verbindung mit §§ 33 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), zuletzt geändert am 10. Juni 2024 (GVBl. S. 159), erlässt die Stadt Nürnberg mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgendes Konzept der modularen Qualifizierung:

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

2. Zuständigkeit und Verfahren

2.1 [1]Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen wird gemäß § 34 Abs. 2 und § 40 Satz 3 FachV-Fw den in den anliegenden Übersichten festgelegten Stellen übertragen.

[2]Die Stadt Nürnberg wirkt darauf hin, dass die zuständigen Stellen die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchführen.

[3]Nach § 34 Abs. 3, § 40 Satz 3 FachV-Fw führt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde und in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) die Prüfungen zum Abschluss der modularen Qualifizierung durch. [4]Die technische Durchführung der Prüfung an den Prüfungsorten obliegt den örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleitern (§ 7 FachV-Fw).

2.2 [1]Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung müssen neben dem positiven Feststellungsvermerk in der periodischen Beurteilung (Art. 20 Abs. 4 LlbG) folgende Ämter erreicht sein:

- [2]Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der dritten Qualifikationsebene

- (§ 35 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9;

- [3]Für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 14 (vgl. § 40 Satz 1 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

2.3 [1]Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt durch die Berufsfeuerwehr Nürnberg aufgrund eines Beschlusses des Personal- und Organisationsausschusses, mit dem die Beamtinnen und Beamten bestimmt werden, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können. [2]Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung der dritten Qualifikationsebene legt der Personal- und Organisationsausschuss ebenfalls den Aufgabenbereich und die sich daraus ergebende Spezialisierung fest. [3]Das Personalamt unterrichtet die betreffenden Beamtinnen und Beamten schriftlich über den Beschluss zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den feuerwehrtechnischen Dienst informiert schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung.

[4]Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Personalamt.

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen, Teilnahmebescheinigung

3.1 Dritte Qualifikationsebene

[1]Die modulare Qualifizierung für Ämter der dritten Qualifikationsebene bereitet unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie vorhandenen förderlichen Berufserfahrung auf die steigenden Anforderungen im jeweiligen Aufgabenbereich des Beamten bzw. der Beamtin vor. [2]Durch die Vermittlung von umfassenden Basis- und Spezialkenntnissen wird eine gezielte Qualifikation für die Ämter im jeweiligen Aufgabenbereich der dritten Qualifikationsebene sichergestellt (vgl. § 33 Satz 1 FachV-Fw).

[3]Die Grundlage für die modulare Qualifizierung der dritten Qualifikationsebene bildet das „Basismodul 3. QE Feuerwehr“, das alle Teilnehmenden an der modularen Qualifizierung besuchen. [4]Ziel des Basismoduls, mit einem zeitlichen Umfang von 25 Tagen, ist die Vermittlung der erforderlichen Grundkompetenzen für Ämter der dritten Qualifikationsebene, unabhängig vom Aufgabenbereich (vgl. § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 FachV-Fw).

[5]Zusätzlich absolvieren die Teilnehmenden ein Spezialmodul (im folgenden „Spezialisierung“ genannt), das dem jeweiligen Aufgabenbereich des Beamten oder der Beamtin entspricht.

[6]Derzeit werden bei der Stadt Nürnberg folgende Spezialisierungen angeboten:

- Aus- und Fortbildung
- Bevölkerungsschutz
- Leitstelle
- Vorbeugender Brandschutz
- Einsatzdienst

[7]Für die Spezialisierungen werden bayernweit gültige fachspezifische Fortbildungen durchgeführt, die von den Teilnehmenden an der modularen Qualifizierung der dritten

Qualifikationsebene absolviert werden müssen. [8]Die Spezialisierungen haben alle einen zeitlichen Umfang von 35 Tagen.

[9]Die Gesamtdauer der Maßnahmen bestehend aus Basismodul und Spezialisierung umfasst einen Zeitraum von insgesamt 60 Tagen (§ 36 Satz 2 FachV-Fw, Übersicht 1, Nr. 1 bis 2.5 des Konzepts der modularen Qualifizierung für den feuerwehrtechnischen Dienst der Stadt Nürnberg).

3.2 Vierte Qualifikationsebene

[1]Die modulare Qualifizierung für Ämter der vierten Qualifikationsebene bereitet unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung auf die steigenden Anforderungen für Ämter der vierten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 14 vor (vgl. § 40 FachV-Fw).

[2]Die modulare Qualifizierung umfasst drei Maßnahmen, die Ausbildungsinhalte umfassen, die denen der theoretischen Ausbildung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen entsprechen.
[3]Die Gesamtdauer der Module haben insgesamt einen zeitlichen Umfang von 60 Tagen (§ 41 Abs. 1 FachV-Fw, Übersicht 2 des Konzepts der modularen Qualifizierung für den feuerwehrtechnischen Dienst der Stadt Nürnberg).

[4]Jedes Modul schließt mit einer Teilnahmebescheinigung ab (§ 41 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw). Die Berufsfeuerwehr Nürnberg stellt sicher, dass ein Abdruck der Teilnahmebescheinigung dem Personalamt der Stadt Nürnberg zugeleitet wird, diese ist zum Personalakt zu nehmen.

3.3 Allgemeine Regelungen zum Inhalt und Dauer der Maßnahmen

[1]Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen zur modularen Qualifizierung ergeben sich aus § 36 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 FachV-Fw und den anliegenden Übersichten.
[2]Fortbildungen und sonstige Qualifikationsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und die nach Inhalt, Art und Umfang den Maßnahmen der modularen Qualifizierung entsprechen, können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden. [3]Eine Anrechnung auf die Prüfung ist unzulässig. [4]Nach Abschluss der Maßnahme der modularen Qualifizierung ist auch im Falle einer Anrechnung von Fortbildungen die dafür vorgesehene Prüfung abzulegen. [5]Das Personalamt entscheidet auf Vorschlag der Berufsfeuerwehr Nürnberg im Einzelfall über eine Anrechnung.

4. Prüfung

Nach Abschluss der Maßnahmen zur modularen Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen (§ 36 Abs. 2, § 41 Abs. 2 FachV-Fw).

4.1 Dritte Qualifikationsebene

[1]Die Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung nach § 33 FachV-Fw, die die Inhalte des Basismoduls sowie der Spezialisierung umfasst, besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt. [2]Die Prüfungsdauer der praktischen und der mündlichen Prüfung beträgt jeweils 20 Minuten. [3]Die praktische und die mündliche Prüfung finden jeweils als Einzelprüfung statt. [4]Weitere Ausführungen zu den Prüfungen sind in der anliegenden Übersicht 1, Nr. 1 bis 2.5, geregelt.

[5]Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden. [6]Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist einmal möglich, eine Teilwiederholung ist ausgeschlossen (§ 36 Abs. 3 FachV-Fw).

[7]Mindestens sechs Wochen vor der Prüfung werden die Teilnehmenden von der obersten Dienstbehörde schriftlich zu den Prüfungen geladen. Die Ladung zur Prüfung übernimmt die Berufsfeuerwehr Nürnberg. [8]Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Landespersonalausschuss ebenfalls durch die Berufsfeuerwehr Nürnberg Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 FachV-Fw) sowie der Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern informiert.

[9]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Teilnehmenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt.

[10]Die Berufsfeuerwehr Nürnberg stellt sicher, dass ein Abdruck des Prüfungszeugnisses dem Personalamt der Stadt Nürnberg zugeleitet wird, ebenso eine Mitteilung im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung. [11]Der Abdruck des Prüfungszeugnisses oder die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen ist zum Personalakt zu nehmen.

4.2 Vierte Qualifikationsebene

[1]Die Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung nach § 41 Abs. 2 FachV-Fw ist mündlich abzulegen. [2]Sie findet als Einzelprüfung statt und dauert 45 Minuten. [3]Die Wiederholung der Prüfung ist einmal möglich (§ 41 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 FachV-Fw).

[4]Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Landespersonalausschuss durch die Berufsfeuerwehr Nürnberg Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt (§ 41 Abs. 2 Satz 3 FachV-Fw).

[5]Das Ergebnis der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mündlich mitzuteilen. [6]Die Stadt Nürnberg erhält eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis (§ 41 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FachV-Fw). [7]Die Berufsfeuerwehr Nürnberg stellt sicher, dass ein Abdruck dieser Mitteilung dem Personalamt der Stadt Nürnberg zugeleitet wird, diese ist zum Personalakt zu nehmen.

5. Abschluss der modularen Qualifizierung

[1]Der Personal- und Organisationsausschuss stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest.

[2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14.

[3]Nach erfolgreich absolvierter modularer Qualifizierung sind zur Erlangung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 jeweils mindestens 20 zusätzliche fachspezifische Fortbildungstage (Wahlfortbildungen) zu absolvieren. [4]Diese sind nicht mehr Teil der modularen Qualifizierung und dieses Konzepts (§ 37 FachV-Fw).

6. Inkrafttreten

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung tritt ab Genehmigung durch den Landespersonalausschuss in Kraft.

Übersicht 1: Modulare Qualifizierung für Ämter der dritten Qualifikationsebene

1. Basismodul 3. QE Feuerwehr

Für Ämter der 3. Qualifikationsebene (ab A 10) absolvieren alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein fünfwöchiges (25 Tage) „Basismodul 3. QE Feuerwehr“. Ziel des Basismoduls ist die Vermittlung von Grundkompetenzen, die für Ämter der 3. QE notwendig sind.

5 Wochen (25 Tage) Basismodul 3. QE Feuerwehr			
Qualifizierungsbereich	**Lehrinhalt**	**Dauer** (Tage)	**Durchführung durch**
Recht	• Verwaltungsrecht • Tarif- und Beamtenrecht • Haushalts- und Vergaberecht • Bestimmungen im Feuerwehrwesen	3	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und der staatlichen Feuerwehrschule Geretsried (SFSG)
Berufsalltag, Arbeitsplatz und Dienstbetrieb	• Menschen- und Personalführung • Arbeitsschutz • Arbeitsmethoden • Digitale Arbeitswelten • Soziale Kompetenzen	14	
Vorbeugender Brandschutz	• Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes • Anlagentechnischer Brandschutz • Organisatorischer Brandschutz	2	
Einsatztaktik und Einsatzvorbereitung	• Einsatzvorbereitung	1,5	
Einsätze zur Brandbekämpfung	• Einsatztaktische Maßnahmen • Brände in Sonderbauten • Wald- und Vegetationsbrände	1	
Einsätze zur Technischen Hilfeleistung	• Unfälle mit Verkehrsmitteln • Unfälle mit Maschinen und Anlagen • Hoch- und Tiefbauunfälle • Wasser- und Eisrettung • Sonderlagen des Technischen Hilfeleistung	1,5	
ABC Einsätze	• Atomare-, Biologische- und Chemische Gefahren • Informationsgewinnung	1	
Sonstige Ausbildungsteile	• Lehrgangsorganisation	1	
		25 Lehrgangstage	

2. Spezialisierungen für die 3 QE Feuerwehr

2.1 Spezialisierung „Aus- und Fortbildung“ (mQ AuF) nach A 10

7 Wochen (35 Tage) Spezialisierung „Aus- und Fortbildung“			
Qualifizierungsbereich	**Lehrinhalt**	**Dauer** (Tage)	**Durchführung durch**
Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein) Ausbildereignungsprüfung gemäß Ausbildereignungsverordnung	• Ausbildungsvoraussetzungen prüfen • Ausbildung planen • Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern/Auszubildenden mitwirken • Ausbildung durchführen • Ausbildung abschließen	10	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit den Industrie- und Handelskammern oder einer vergleichbaren Fortbildungsstätte
Lehrgang zum/zur „geprüften Dozenten/in“	• Basismodul • Aufbaumodul Didaktik und Methodik • Aufbaumodul Präsentation- und Lerntechniken • Aufbaumodul Moderation und herausfordernde Situationen • Aufbaumodul digitale Kompetenz für Unterricht und Seminar • Abschlussmodul	13	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS)
Mentoring mit fachspezifischem Workshop		11	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Mündliche Prüfung	Im mündlichen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden ihre theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Ausbilder/in nachzuweisen. Die mündliche Prüfung schließt an die praktische Prüfung an. Neben den fachspezifischen Fragen durch die Prüfenden erläutert der/die zu Prüfende in diesem Prüfungsabschnitt auch sein/ihr zuvor erstelltes Unterrichtskonzept.	1	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Praktische Prüfung	In dem praktischen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden nachzuweisen, dass sie handlungsorientiert unterrichten und lehren können.		
		35 Lehrgangstage	

2.2 Spezialisierung „Bevölkerungsschutz“ (mQ BevS) nach A 10

7 Wochen (35 Tage) Spezialisierung „Bevölkerungsschutz“			
Qualifizierungsbereich	**Lehrinhalt**	**Dauer** (Tage)	**Durchführung durch**
Rechtsgrundlagen	• Grundgesetz • Staatrecht • Staatsaufbau • Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) • Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) • Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) • Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) • Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) • Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze (Notstandsgesetzgebung) • EU-Gemeinschaftsverfahren	5	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS)
Bevölkerungsschutz	• Aufbau der gesamtstaatlichen Sicherheitsarchitektur • Katastrophenschutz • Zivilschutz • Zivile Verteidigung • Zivil-Militärische Zusammenarbeit • Einheiten im Katastrophen- und Zivilschutz • Resilienz der Bevölkerung/Selbstschutz	5	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BBK)
Beschaffung und Logistik	• betriebswirtschaftliche und haushälterische Grundlagen der Beschaffung und Lagerhaltung • Vergaberecht • Lebenszyklus • Controlling/Kennzahlen • Bundesauftragsverwaltung • Förderung • Lagerhaltung • Logistikkonzept (Verpflegung, Versorgung und Instandsetzung etc.)	5	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS)
Gefahrenabwehrplanung	• Feuerwehreinsatzpläne • Brandschutzbedarfsplan • Katastrophenschutzpläne • Risikoanalyse • Szenarienbezogene Planungen	5	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern

	• Zivile Alarmplanung • Kritische Infrastruktur		(AGBF Bayern) und der staatlichen Feuerwehrschule Geretsried (SFSG)
Stabsarbeit	• Stäbe nach Feuerwehr Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) • Stäbe nach Koordinierungsrichtlinie (KoordR) • Krisenmanagement • Informationsquellen • Visualisierung • Dokumentation • Führungsunterstützung • Anlegen Stabsübung • Risiko- und Krisenkommunikation	5	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BBK)
Führungskultur	• Demokratieverständnis • Werteorientierte Führung • Diversität • Nachhaltigkeit • Verantwortung • Vertrauen • Achtsamkeit	5	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Praktische Anwendung	• Durchführung Beschaffung • Brandschutz- und/oder Gefahrenabwehrplanung • Stabsübung (operativ-taktisch nach FwDV 100 und im Krisenmanagement)	4	Oberste Dienstbehörde in Kooperation der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und der staatlichen Feuerwehrschule Geretsried (SFSG)
Mündliche Prüfung	Im mündlichen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden ihre theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit im Bevölkerungsschutz nachzuweisen.	1	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Praktische Prüfung	Im praktischen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden nachzuweisen, dass sie ganzheitlich im Sinne des Bevölkerungsschutzes denken und handeln können.		
		35 Lehrgangstage	

2.3 Spezialisierung „Integrierte Leitstelle“ (mQ ILS) nach A 10

7 Wochen (35 Tage) Spezialisierung „Integrierte Leitstelle“			
Qualifizierungsbereich	**Lehrinhalt**	**Dauer** (Tage)	**Durchführung durch**
Praktische Qualifizierung	**IuK Themen** Wissen und Anwenden der lokalen IuK Strukturen • Einsatzleitsystem • Störungsmanagement • Stammdatenstrukturen/-pflege • Kommunikationstechnik • Technisch-Taktische-Betriebsstelle im Digitalfunk (TTB)	20	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
	• Operative Schnittstellenpartner • Erkennen und Vertiefen der operativen Zusammenarbeit mit Schnittstellenpartnern (wie z.B. Polizei, ÖPNV, KV Vermittlungszentrale, Nachbar ILS/ Feuerwehren/ Betriebe) • Vermittlung der jeweiligen organisatorischen Strukturen • Informationsbedarf und –potential des Schnittstellenpartners • Amtshilfe • Einsatzpotential		Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
	Standortspezifische Besonderheiten • Wissen und Erwerben von Fähigkeiten und Strukturen der eigenen Organisation • Einsatzplanung • Notfallmanagement ILS • Aus- und Fortbildung ILS • Supervision • Qualitätsmanagement • Informationssicherheitsmanagement		Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)

Schichtleiterlehrgang	• Führen einer Schicht • Mitarbeiter- und Konfliktgespräch im Führungsraum • Rechtsthemen mit Praxisbezug zur ILS • Umgang mit Presseanfragen in der ILS • Trainieren des Führens einer Schicht bei verschiedenen Einsatzlagen in der Integrierten Leitstelle • Kennen der Strukturen und Arbeitsweisen einer Einsatzleitung von Rettungsdienst/Feuerwehr und Bereitstellen der möglichen Unterstützungsleistungen einer ILS • Kennen der Strukturen und Arbeitsweisen eines Führungsstabes nach FWDV 100 und Bereitstellen der möglichen Unterstützungsleistungen einer ILS • Lageführung in der ILS • Praktische Einsatzlagen in der ILS	14	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der staatlichen Feuerwehrschule Geretsried (SFSG)
Mündliche Prüfung	Im mündlichen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden ihre theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit in einer ILS nachzuweisen.	1	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Praktische Prüfung	Im praktischen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden nachzuweisen, dass sie ganzheitlich im Sinne der Arbeit in einer ILS denken und handeln können.		
		35 Lehrgangstage	

2.4 Spezialisierung „Vorbeugender Brandschutz“ (mQ VB) nach A 10

7 Wochen (35 Tage) Spezialisierung „Vorbeugender Brandschutz“			
Qualifizierungsbereich	**Lehrinhalt**	**Dauer** (Tage)	**Durchführung durch**
Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes	• Grundlagen und Schutzziele des Vorbeugenden Brandschutzes • Organisation Feuerbeschau • Aufgabenverteilung im Vorbeugenden Brandschutz	5	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Grundlagen der Feuerbeschau	• Aufgaben eines Feuerbeschauers • Rechtsnormen • Ablauf einer Feuerbeschau • Durchführung einer Feuerbeschau • Dokumentation	5	
Durchführung der Feuerbeschau	• Feuerbeschau in der allgemeinen Wohnbebauung • Feuerbeschau im denkmalgeschützten Gebäude • Feuerbeschau im Sonderbau	5	
Sonderthemen Feuerbeschau	• Flächen für die Feuerwehr • Prüfgegenstände • Erstellung Befunde • EDV System zur Dokumentation	4	
Baulicher Brandschutz	• Rechtliche Grundlagen • Baukunde • Brandwände • Feuerschutzabschlüsse • Sonderbauten • Blitzschutz	5	
Anlagentechnischer Brandschutz	• Rechtliche Grundlagen • Brandmeldeanlagen • Löschanlagen • Lüftungsanlagen • Rauch- und Wärmeabzugsanlagen • Sonstige Löscheinrichtungen	5	
Organisatorischer Brandschutz und Veranstaltungssicherheit	• Rechtliche Grundlagen • Feuerbeschau • Veranstaltungssicherheit • Brandschutzordnung	5	

	• Organisation im Betrieb • Kulturgutschutz		
Mündliche Prüfung	Im mündlichen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden ihre theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit im Vorbeugenden Brandschutz nachzuweisen.	1	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Praktische Prüfung	Im praktischen Prüfungsabschnitt haben die Teilnehmenden nachzuweisen, dass sie ganzheitlich im Sinne des Vorbeugenden Brandschutzes denken und handeln können.		
		35 Lehrgangstage	

2.5 Spezialisierung „Einsatzdienst“ (mQ ZF) nach A 10

7 Wochen (35 Tage) Spezialisierung „Einsatzdienst“			
Qualifizierungsbereich	**Lehrinhalt**	**Dauer** (Tage)	**Durchführung durch**
Recht	• Einsatzrecht für den Zugführer	2	Oberste Dienstbehörde in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) und der staatlichen Feuerwehrschule Geretsried (SFSG)
Berufsalltag, Arbeitsplatz und Dienstbetrieb	• Menschen- und Personalführung (Führen als Zugführer, Einsatznachbereitung)	1	
Vorbeugender Brandschutz	• Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes im Zusammenhang mit dem Abwehrenden Brandschutz	1	
Einsatztaktik und Einsatzvorbereitung	• Führungslehre • Einsatz als Zugführer • Einsatzvorbereitung für den Zugführer • Führungsmittel • Führen und Zusammenarbeit an der Einsatzstelle	19	
Einsätze zur Brandbekämpfung	• Einsatztaktische Maßnahmen • Brände in Verkehrsmitteln • Wald- und Vegetationsbrände in der Praxis	1,5	
Einsätze zur Technischen Hilfeleistung	• Unfälle mit Verkehrsmitteln aus Sicht des Zugführers • Unfälle mit KFZ mit alternativen Antrieben • Sonderlagen der Technischen Hilfeleistung aus Sicht des Zugführers	1,5	
ABC Einsätze	• Einsatztaktik bei ABC Einsätzen für Zugführer • Informationsgewinnung für den Zugführer	3,5	
Sonstige Ausbildungsteile	• Lehrgangsorganisation	5,5	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
Mündliche Prüfung	• Qualifikationsprüfung B IV – Teil 1		
Praktische Prüfung	• Qualifikationsprüfung B IV – Teil 1		
		35 Lehrgangstage	

Übersicht 2: Modulare Qualifizierung für Ämter der vierten Qualifikationsebene bis A 14

Die modulare Qualifizierung umfasst drei Maßnahmen, die Ausbildungsinhalte umfassen, die denen der theoretischen Ausbildung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der am 22. Juni 2021 geltenden Fassung entsprechen.

12 Wochen (60 Tage) modulare Qualifizierung A 14			
Qualifizierungsbereich	**Lehrinhalt**	**Dauer** (Tage)	**Durchführung durch**
Zentrales Ausbildungsmodul 3.1	• Personal- und Sozialkompetenz • gruppendynamische Prozesse • Projektmanagement	25	Zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Sachsen-Anhalt
Zentrales Ausbildungsmodul 3.3 A	• Recht	20	Zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Berlin
Zentrales Ausbildungsmodul 3.3 B	• Management	15	Zentrale Einrichtungen zur Ausbildung des Landes Hamburg
Mündliche Prüfung	• Inhalte der Maßnahmen		Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Zusammenarbeit mit der obersten Dienstbehörde in Kooperation mit den staatlichen Feuerwehrschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern)
		60 Lehrgangstage	